

Anlage 1

Leistungsbeschreibung

1. Allgemeiner Teil

Die Stadtverwaltung Köln beabsichtigt, voraussichtlich zum 01.09.2019 eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung folgender Lose abzuschließen:

- Los 1: Spielwaren
- Los 2: Bastelmaterial
- Los 3: Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Darüber hinaus wird dem Auftraggeber die Option eingeräumt, den Vertrag durch einseitige Erklärung um weitere zwei Jahre zu verlängern.

Der Umsatz wird auf ca. 668.000,00 € netto p.a. geschätzt. Der Schätzung liegen die Erfahrungswerte der bisherigen Rahmenverträge zugrunde (ca. 512.000,00 € p.a. für Spielwaren, ca. 95.000,00 € p.a. für Bastelmaterial und ca. 61.000,00 € p.a. für Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial). Die Schätzung dient lediglich als Kalkulationsgrundlage. Hieraus können keine Ansprüche auf einen Mindestumsatz hergeleitet werden. Auch die Angaben der voraussichtlich benötigten Stückzahlen pro Jahr der einzelnen Produkte in den Leistungs- und Preisblanketten beruhen auf Erfahrungswerte der Vergangenheit und können über- oder unterschritten werden.

Der Vertrag zu Los 1 dieser Rahmenvereinbarung soll **mit maximal zwei** Unternehmen abgeschlossen werden - siehe Punkt 4. Zuschlagserteilung.

Bei einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern erfolgt vor Erteilung eines Einzelauftrages ein Preisvergleich auf Basis der Konditionen der Rahmenvereinbarung, so dass die tatsächliche Bestellung daraufhin beim jeweils wirtschaftlichsten Anbieter erfolgt.

Die Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Köln sind gehalten, die einzelnen Bestellungen „online“ über den Handelsplatz koeln.de abzuwickeln. Mit Ausnahme einiger Schulen, die derzeit noch nicht am Handelsplatz koeln.de angeschlossen sind, wird der Preisvergleich daher überwiegend hierüber vorgenommen werden. Näheres zum Elektronischen Einkauf siehe Punkt 7.

Die Abrufe werden ausschließlich nach dem tatsächlichen Bedarf und in Abhängigkeit der städtischen Haushaltslage, insbesondere von den städtischen Kindertagesstätten, aber auch den städtischen Schulen, den Bürgerämtern, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, dem Amt für Schulentwicklung und anderen städtischen Dienststellen und Einrichtungen durchgeführt.

Die Lieferungen haben **frei Verwendungsstelle** innerhalb von maximal 3 Wochen nach der Bestellung zu erfolgen. Ich bitte zu beachten, dass sich die Verwendungsstellen über das gesamte Stadtgebiet Köln verteilen.

Die Lieferungen haben in den jeweils benötigten Mengen, auch kleinere Stückzahlen, **frei Verwendungsstelle** zu erfolgen. Der Mindestbestellwert für die Artikelgruppe Spielwaren beträgt 50,00 € pro Bestellung. Der Mindestbestellwert für die Artikelgruppen Bastelmaterial

und Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial beträgt jeweils 20,00 € pro Bestellung. Falls der Versand noch nicht erfolgt ist, sind Nachbestellungen möglich. Der bestellte Warenwert unter 50,00 € bzw. unter 20,00 € ist auf den Mindestbestellwert auf jeden Fall anzurechnen. **Aufgrund dieser Regelung ist seitens des Auftragnehmers kein Mindermengenzuschlag anzugeben.**

Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Hersteller/Verlage orientieren sich insbesondere am Bedarf der städtischen Kindertagesstätten und Grundschulen. Spielwaren müssen jedoch für Kinder aller Altersgruppen angeboten werden können.

Die Rechnungslegung hat an die jeweiligen Besteller / Dienststellen und nur nach abgeschlossener Lieferung zu erfolgen. Sofern Teillieferungen unumgänglich sind, ist dies mit dem Besteller abzusprechen und eine Rechnung erst nach Abschluss der kompletten Lieferung zu erstellen (Gesamtrechnung).

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Mindestanforderungen

A. Produktsicherheit und Qualität

Innerhalb des europäischen Binnenmarktes sind die europäischen Institutionen bei der Gesetzgebung vertraglich dazu verpflichtet, ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz zu gewährleisten.

In diesem Sinne dürfen nur Artikel angeboten werden, die nach EU-Recht produziert und ausgewählt wurden.

- ➔ Mit Angebotsabgabe bestätigen Sie, dass die angebotenen Produkte den produktspezifisch geltenden europäischen Richtlinien entsprechen (Konformität). Dies gilt sowohl für eigene Markenprodukte als auch für Produkte der Hersteller, für die der Auftragnehmer die Artikel als Händler vertreibt.

Dieses bedeutet z.B. die Einhaltung der europäischen Spielzeug-Norm **DIN EN 71, Richtlinie 2009/48/EG** über die Sicherheit von Spielzeug. Nur wenn das Spielzeug den Sicherheitsanforderungen der DIN EN 71 entspricht, darf der Hersteller das CE-Zeichen anbringen. Durch das **CE-Zeichen** bestätigt der Hersteller die Konformität des Spielzeugs mit der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug.

Mit der Ausstellung der **EG-Konformitätserklärung** übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Spielzeugs.

- ➔ Die CE-Kennzeichnung (auf dem Spielzeug oder der Verpackung) ist Pflicht für jedes Spielzeug, das in den europäischen Handel gelangt.

Darüber hinaus müssen alle angebotenen Artikel den allgemeinen Rechtsvorschriften der EU zu chemischen Stoffen entsprechen, d.h. den Rechtsvorschriften, die sich auf bestimmte Erzeugnisse beziehen bzw. Einschränkungen für bestimmte Stoffe und Gemische festlegen.

Ein wichtiger Bestandteil der Rechtsvorschriften ist die **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)**. In der REACH-Verordnung werden besonders besorgniserregende Stoffe identifiziert und in der sogenannten Kandidatenliste (der Europäischen Chemikalienagentur ECHA) geführt.

Die Identifizierung eines Stoffes als Stoff of Very High Concern (SVHC) und deren Aufnahme in die Kandidatenliste bedingt bestimmte rechtliche Verpflichtungen für die Importeure, Produzenten und Lieferanten eines Artikels, der einen solchen Stoff enthält:

So regelt Art. 33 Abs. 1 der REACH-Verordnung die Kommunikationspflichten (**Auskunftspflicht**) innerhalb der Lieferkette. REACH verpflichtet Unternehmen, ihre gewerblichen Kunden zu informieren, falls in ihren Erzeugnissen ein Stoff der Kandidatenliste mit mehr als 0,1 Massenprozent enthalten ist. Daneben sind die nötigen Informationen für einen sicheren Umgang mit diesen Erzeugnissen zur Verfügung zu stellen. Verbraucher können beim Händler, Hersteller oder Importeur nachfragen, welche Stoffe der Kandidatenliste in einem Erzeugnis enthalten sind. Händler, Hersteller und Importeure müssen die Verbraucher innerhalb von 45 Tagen kostenlos darüber informieren.

B. Gesundheitliche Anforderungen

Nachfolgende Anforderungen sollen Ihnen verdeutlichen, dass neben den Aspekten der Produktsicherheit und Qualität, die gesundheitlichen Anforderungen einen hohen Stellenwert einnehmen.

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Es gilt der Grundsatz, dass nur Artikel angeboten werden dürfen, die nach EU Recht produziert und ausgewählt wurden.

- Haltbarkeit und Lebensdauer der Spielwaren müssen dem Spielzweck und der vorhersehbaren und normalen Gebrauchsdauer entsprechen und bei sachgemäßem Gebrauch robust, reparaturfreundlich (Stichwort: Ersatzteile) und somit langlebig sein. Langlebigkeit bedeutet neben den Aspekten der Sicherheit und Qualität auch weniger Material- und Energieverbrauch und dient somit dem Umweltschutz. Bei Fortbewegungsmitteln (Fahrzeuge) wird eine Garantie von 5 Jahren auf alle Rahmenteile erwartet.
- Bei der Bearbeitung und Verarbeitung der Materialien muss z.B. Holz glatt und splittterfrei verarbeitet sein, Lackierungen müssen speichel-, schweiß- und farbecht sein und z.B. Kunststoffspielzeug darf keine scharfkantigen Verarbeitungsrückstände haben.
- Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen sowie Holzwerkstoffplatten müssen emissionsarm sein. Die Voraussetzungen sind z. B. dann erfüllt, wenn die Artikel nach „RAL UZ 38“ und dem entsprechenden Label des „Blauen Engel“ ausgezeichnet sind.
- Eine Volldeklaration der eingesetzten Stoffe muss vorliegen.
- Spielzeug muss (auf der Verpackung) erkennen lassen, für welche Altersgruppe es zur Verwendung bestimmt ist.
- Alle Produkte bzw. verwendeten Materialien müssen kind- und umweltgerecht sein und dürfen nicht gesundheitsgefährdend sein. D.h. im Einzelnen, dass die Materialien schadstofffrei sein müssen, so dass die Kinder bei Haut- und Mundkontakt nicht gefährdet werden (keine Gefährdung in Folge von Lutschen, Lecken und Verschlucken).
- Art. 10 der Richtlinie 2009/48/EG besagt z.B., dass Spielzeug, einschließlich der darin enthaltenen chemischen Stoffe, bei bestimmungsgemäßen oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern, die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden dürfen.
- Alle Artikel müssen frei sein von Bisphenol A, Nonylphenol, Formamid, Formaldehyd, Pentachlorphenol (PCP), Polyvinylchlorid (PVC), Benzol, Nickel, Polycyclischen aro-

matischen Kohlenwasserstoffen (PAK), verbotenen Azofarbstoffen und verbotenen Flammschutzmitteln und primären aromatischen Aminen.

- Bei allen Artikeln dürfen Allergene Duftstoffe nicht nachweisbar sein.
- Alle Artikel müssen die Anforderungen der Phthalatrichtlinie erfüllen.
- Alle Materialien müssen frei sein von Lösemitteln (u.a. Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol).
- Alle Produkte müssen frei sein von Blei, Cadmium und Quecksilber.

➔ Der Vertragspartner wird verpflichtet, bei Verdachtsfällen, die während der Vertragsabwicklung auftreten, z.B. folgende Nachweise zu erbringen:

- ein Nachweis der Migration von Schwermetallen
- ein Nachweis auf die Untersuchung Zinnorganischer Verbindungen
- eine Volldeklaration der eingesetzten Stoffe

Im Übrigen wird auf die Auskunftspflicht entsprechend der REACH-Verordnung verwiesen.

➔ Die Einhaltung vieler der aufgeführten Einzelanforderungen könnten über entsprechende Label dokumentiert werden.

Folgende freiwillige, nationale Qualitätszeichen sind hier benannt:

- TÜV GS-Zeichen (geprüfte Sicherheit),
- TÜV Proof-Zeichen (Sicherheits- und Schadstoffüberprüfung),
- LGA-Qualitätszertifikat (Qualitätsprüfung, z.B. Belastbarkeit, Entflammbarkeit, gesundheitliche Unbedenklichkeit)
- Spiel gut Gütesiegel (Kriterien: Material, Konstruktion, Farbe, Form, Langlebigkeit, kindgerechte Größe, umweltverträglich, Fantasie anregen, viele Spielmöglichkeiten eröffnen)

Die Berücksichtigung dieser freiwilligen Qualitätszeichen wird den Bestellern in der täglichen Praxis empfohlen.

Bei der Zuschlagserteilung finden diese jedoch keine Berücksichtigung, da es sich hierbei um nationale Zertifikate handelt.

3. Angebotsabgabe

Gehen Sie bitte wie folgt vor:

Kopieren Sie die Excel-Dateien (Anlagen 3, 4 u. 5) auf Ihren Rechner und öffnen Sie sie. Füllen Sie bitte alle gelb hinterlegten Felder aus. Achten Sie bitte auf die Vollständigkeit, andernfalls droht der Ausschluss Ihres Angebotes.

Die Dateien sind im Format „xlsx“ erstellt.

Angebote dürfen ausschließlich in digitaler Form über den Vergabemarktplatz: <http://vergabe.stadt-koeln.de/VMPSatellite/company/welcome.de> abgegeben werden.

Im Schreiben „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ sind alle Schritte zur Angebotsabgabe erläutert. Auch die ausgefüllten Excel-Dateien sind entsprechend in den Vergabemarktplatz hochzuladen.

Weitere Informationen zu Anlage 3 (Leistungs- und Preisblankett Spielwaren)

Zu 1.) Beispielhafte Artikel von Herstellern/Verlagen

Die unter 1.) im Leistungs- und Preisblankett aufgeführten Artikel bzw. Hersteller/Verlage werden in großer Anzahl von den Kindertagesstätten und Schulen der Stadt Köln nachgefragt. Bei diesen Produkten handelt es sich jedoch lediglich um einen kleinen Teilausschnitt der tatsächlich benötigten Spielwaren. Damit über diesen Teilausschnitt hinaus das Angebotspektrum erweitert werden kann, ist auf den/die für das Angebot zu Grunde gelegten Katalog/e bzw. auf eine allgemeingültige Bieterpreisliste ein einheitlicher Nachlass anzugeben.

Beispiel zu 1.) Beispielhafte Artikel von Herstellern/Verlagen:

Nummer 1 des Leistungs- und Preisblanketts beinhaltet das Gesellschaftsspiel Obstgarten des Herstellers/Verlages HABA, von dem es eine Vielzahl von Produkten gibt. Entsprechend verhält es sich mit dem Hersteller/Verlag Lego Duplo. Auch hier existieren zahlreiche unterschiedliche Produkte. Es gilt, dieses gesamte Spektrum durch den Rahmenvertrag zu erfassen.

Nr.	Hersteller/Verlag	Beschreibung des Artikels	voraus-sichtliche Stückzahl p. a.	Artikel-Nr. des Bieters	Name des/der aktuellen Kataloge/s bzw. der aktuellen Bieterpreisliste und Seite, auf der vorgenanntes Produkt abgebildet ist	Angebotspreis gemäß aktuellem/n Katalog/en oder Bieterpreisliste pro Stück (netto)	durchgängige Nachlassgewährung auf die Preise des/der aktuellen Kataloges/ Kataloge bzw. der aktuellen Bieterpreisliste	um den Rabattsatz reduzierter Preis und somit Angebotspreis pro Stück (netto)	Gesamtpreis netto pro Produkt
1.	HABA	Gesellschaftsspiel Obstgarten (Inhalt: 1 Spielplan, 1 Rabenpuzzle, Früchte aus Holz, 10 Äpfel, 10 Kirschenpaare, 10 Birnen, 10 Pflaumen, 4 Spankörbchen, 1 Symbolwürfel aus Holz; Spielplan ca. 49,5 cm x ca. 49,5 cm)	54	123123	Katalog A, Seite 10	40,00 €	10%	36,00 €	1.944,00 €
2.	Lego Duplo	2 Bauplatten, rot und grün, ca. 38 cm x ca. 38 cm	108	123144	Katalog A, Seite 20	20,00 €	10%	18,00 €	1.944,00 €

Im Beispiel hat ein Bieter einen einheitlichen Nachlass – wie gefordert, auf alle Spielwaren des Rahmenvertrages angegeben. Einerseits ist es möglich, auf Grund der ausgewählten Positionen eine Angebotssumme eindeutig zu bestimmen. Andererseits sind auch jene Spielwaren Vertragsgegenstand, die nicht konkret abgefragt und dennoch benötigt werden.

Der angegebene Rabattsatz gilt also für alle Spielwaren bzw. Hersteller/Verlage des/der zu Grunde gelegten Kataloge/s bzw. der zu Grunde gelegten Bieterpreisliste, auch für die konkret unter 1.) genannten beispielhaften Artikel von Herstellern/Verlagen.

Der Nachlass muss einheitlich sein. Sollte kein einheitlicher Nachlass angegeben werden, ist das Angebot widersprüchlich und wird ausgeschlossen.

Die angebotenen Rabattsätze sind für die gesamte Vertragsdauer verbindlich. Grundlage für die Rechnungslegung ist/sind der/die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige/n Katalog/e bzw. die allgemeingültige Bieterpreisliste.

Zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass ausschließlich allgemein gültige Kataloge einschließlich allgemein gültiger Preislisten bzw. allgemeingültige Bieterpreislisten zulässig sind. Der Bieter darf daher keinen Katalog und keine Preisliste benennen und erstellen, die ausschließlich für die Stadt Köln gültig sein soll.

Weiterhin sind nur aktuell gültige Kataloge zulässig.

Ausfüllanleitung 1.) Beispielhafte Artikel von Herstellern/Verlagen

Die entsprechende Anlage ist so aufgebaut, dass nur die gelb markierten Felder ausgefüllt werden müssen. Zunächst ist die einheitliche Nachlassgewährung auf die Katalogpreise bzw. auf die Preise der Bieterpreisliste zu benennen. Zu den unter Nr. 1 – 9 konkret aufgeführten Spielwaren ist zu den einzelnen Positionen die Artikel-Nr. des Bieters, der Name des/der aktuellen Kataloge/s bzw. der aktuellen Bieterpreisliste und die Seite, auf der das vorgenannte Produkt abgebildet ist sowie der Angebotspreis gemäß aktuellem/n Katalog/en oder aktueller Bieterpreisliste (netto) anzugeben. Die bereits angegebene einheitliche Nachlassgewährung wird automatisch übertragen und der um den Rabattsatz reduzierte Preis und somit Angebotspreis (netto) wird automatisch errechnet. **Die Einzelpreise zu den Positionen 1 – 9 werden automatisch zu einer Gesamtsumme addiert und bilden die Grundlage für das Wertungskriterium Preis (s. Anlage 7, Bewertungsmatrix).**

Die Angebotspreise sind netto, ohne Umsatzsteuer, einzutragen. Es sind entsprechend der Artikel die Preise einzutragen, wie sie in dem/den zu Grunde gelegten Katalog/en oder in der zu Grunde gelegten allgemeingültigen Bieterpreisliste aufgeführt sind. Sollten in den Katalogen bzw. in der Bieterpreisliste Bruttopreise angegeben sein, ist der Umsatzsteuersatz herauszurechnen, so dass, wie bereits oben erwähnt, die Angebotspreise ohne Umsatzsteuer angegeben werden können.

Zu 2a.) Herstellervolumen und 2b.) Weitere Hersteller/Verlage

Das Herstellervolumen der einzelnen Anbieter soll hier ermittelt werden. **Die hier gemachten Angaben sind Grundlage für das Wertungskriterium Herstellervolumen und weitere Hersteller / Verlage (s. Anlage 7, Bewertungsmatrix).**

Beispiel zu 2a.) Herstellervolumen

Weitere Hersteller/Verlage	Sind Produkte des nebenstehenden Herstellers/Verlages Bestandteil eines Ihrer aktuellen Kataloge oder Ihrer aktuellen Bieterpreisliste?	Wenn Sie ja eingetragen haben, tragen Sie in diese Spalte bitte den Namen und die Seitenzahl/en des/der Kataloge/s bzw. der Bieterpreisliste ein, auf der ein bzw. mehrere Produkte dieses Herstellers/Verlages abgebildet sind. Haben Sie nein eingetragen, sind in dieser Spalte keine Eintragungen möglich.	durchgängige Nachlassgewährung auf die Preise des/der Kataloge/s bzw. der Bieterpreisliste
AMIGO	ja	ABC-Katalog, S. 10	10 %
ASS	nein		
baufix	Ja	ABC-Katalog, S. 210	10 %

Ausfüllanleitung zu 2a.) Herstellervolumen

Auch hier müssen nur die gelb markierten Felder ausgefüllt werden. Zunächst ist anzugeben, ob Produkte des nebenstehenden Herstellers/Verlages Bestandteil eines aktuellen Kataloges oder einer aktuellen Bieterpreisliste des Anbieters sind. In dieser Spalte kann über eine

Schaltfläche nur „ja“ oder „nein“ eingetragen werden. Wenn „ja“ eingetragen wird, ist/sind in der nächsten Spalte der/die Name/n und die Seitenzahl/en des/der Kataloge/s bzw. der Bieterpreisliste, auf der ein bzw. mehrere Produkte des in der 1. Spalte angegebenen Herstellers/Verlages abgebildet sind, zu benennen. Wenn „nein“ eingetragen wird, sind in der nächsten Spalte keine Eintragungen möglich.

Die bereits angegebene einheitliche Nachlassgewährung gilt auch für den/die unter 2a.) – Herstellervolumen - genannten Katalog/Kataloge bzw. die benannte Bieterpreisliste.

Zu 2b.) Weitere Hersteller/Verlage

Beispiel zu 2b.) Weitere Hersteller/Verlage

Sind weitere Hersteller/Verlage als die unter 1.) und 2a.) genannten Bestandteil eines Ihrer aktuellen Kataloge oder Ihrer aktuellen Bieterpreisliste? Wenn ja, benennen Sie bitte diese weiteren Hersteller/Verlage in dieser Spalte.	Wenn Sie weitere Hersteller/Verlage genannt haben, tragen Sie in diese Spalte bitte den Namen und die Seitenzahl/en des/der Kataloge/s bzw. der Bieterpreisliste ein, auf der ein bzw. mehrere Produkte dieses Herstellers/Verlages aufgeführt sind.	durchgängige Nachlassgewährung auf die Preise des/der Kataloges/Kataloge bzw. der Bieterpreisliste
Hersteller A	ABC-Katalog, S. 11	10 %
Hersteller B	BCD-Katalog, S. 222	10 %

Ausfüllanleitung zu 2b.) Weitere Hersteller/Verlage

Sind weitere Hersteller/Verlage als die unter 1.) und 2a.) genannten Bestandteil eines aktuellen Kataloges oder einer aktuellen Bieterpreisliste des Anbieters, sind diese weiteren Hersteller/Verlage in der 1. Spalte zu benennen. Wenn weitere Hersteller/Verlage vom Bieter genannt wurden, ist/sind in der nächsten Spalte der Name und die Seitenzahl/en des/der zugrunde gelegten Kataloge/s bzw. der Bieterpreisliste, auf der ein bzw. mehrere Produkte dieses Herstellers/Verlages aufgeführt sind, einzutragen. Unter 2b.) können auch firmeneigene Hersteller/Verlage aufgeführt werden.

Die bereits angegebene einheitliche Nachlassgewährung gilt auch für den/die unter 2b.) – Weitere Hersteller/Verlage - genannten Katalog/Kataloge bzw. die benannte Bieterpreisliste.

Weitere Informationen zu Anlage 4 und 5 (Leistungs- und Preisblankett Bastelmaterial und Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial)

Zunächst ist in beiden Fällen der für die jeweilige Artikelgruppe zu Grunde gelegte aktuelle Katalog bzw. die aktuelle Bieterpreisliste aufzuführen. **Bei der Artikelgruppe Bastelmaterial ist nur ein Katalog bzw. eine Bieterpreisliste als Grundlage anzugeben, ebenso ist bei der Artikelgruppe Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial nur die Angabe eines Kataloges bzw. einer Bieterpreisliste als Grundlage gestattet.** Weiterhin ist für jede Artikelgruppe ein eigener durchgängiger einheitlicher Nachlass einzutragen (z. B. Bastelmaterial 20 %, Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial 10 % oder beide Artikelgruppen 10 %). Bei diesen Artikelgruppen hat der Bieter ausschließlich die Möglichkeit, einen durchgängigen einheitlichen Rabattsatz **je Artikelgruppe** anzugeben. Dieser einheitliche Rabattsatz gilt dann für das gesamte Sortiment der entsprechenden Artikelgruppe.

Weiterhin sind die Artikel-Nr. des Produktes und die Katalogseite, auf der das Produkt abgebildet ist, zu nennen.

Darüber hinaus ist der Angebotspreis netto pro Verpackungseinheit gemäß Katalog bzw. Bieterpreisliste einzutragen.

Zusätzlich ist bei den Anlagen 4 und 5 die Verpackungseinheit für die angegebenen Produkte anzugeben, da davon ausgegangen werden kann, dass unterschiedliche Bieter die angebotenen Produkte in unterschiedlichen Verpackungseinheiten liefern können. (z. B. kann eine Verpackungseinheit für Buntstifte, farbig sortiert, ca. 3 – 8 mm Minenstärke aus 10 oder 12 Stiften bestehen). Die Bewertung erfolgt durch rechnerische Gleichstellung. Das bedeutet, dass der Preis für ein Stück berechnet wird. Der Netto-Preis pro Stück wird automatisch für jede Position mit der voraussichtlichen Menge p. a. multipliziert. Die einzelnen Gesamtpreise netto pro Produkt werden automatisch zur Gesamtsumme addiert.

Weitere Informationen zu Anlage 6 (Fragebogen zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfalt – Fragebogen für Bieter)

Dieser Fragebogen bezieht sich lediglich auf Los 1 / Spielwaren und muss ausgefüllt werden, wenn zu diesem Los ein Angebot eingereicht wird. Wird zu Los 2 / Bastelmaterial und zu Los 3 / Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial ein Angebot abgegeben, muss dieser Fragebogen nicht ausgefüllt werden.

In der Ausschreibung der Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Spielwaren soll die Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten berücksichtigt werden. Mit dem Ausfüllen des Fragebogens für Bieter sollen diese dokumentieren, inwieweit sie für die zu liefernden Produkte dieser Rahmenvereinbarung ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommen.

In dem Fragebogen sind die gelb markierten Felder auszufüllen. Zunächst ist die Firmierung des Bieters anzugeben. Weiterhin ist zu den einzelnen Fragen anzugeben, ob diese erfüllt werden können. Wenn der Sachverhalt der Frage erfüllt werden kann, ist ein „ja“ in der entsprechenden Spalte einzutragen. Sollte der Sachverhalt der Fragestellung nicht erfüllt werden können, sind keine Eintragungen in der Spalte „ja“ notwendig.

Folgende weitere Angaben sind in dem Fragebogen einzutragen:

Zu Frage 1a: Angabe, wo die Grundsaterklärung veröffentlicht ist,
zu Frage 1b: Angabe, wo der Code of Conduct (Verhaltenskodex) veröffentlicht ist,
zu Frage 1c: Angabe Menschenrecht 1 – 3.

Oftmals sind Fragen auf einem separaten Blatt zu beantworten. Diese Antwortblätter sind sowohl mit dem Titel der Ausschreibung als auch mit der Vergabenummer zu versehen und dem Angebot beizufügen.

Die Bieter, die den Zuschlag erhalten, verpflichten sich vertraglich, im 25. Monat der Vertragslaufzeit über die Umsetzung aller in Anlage 6 – Fragebogen Menschenrechtliche Sorgfalt Bieter, Nr. 2 genannten Maßnahmen zu berichten.

Weitere Informationen zu den Anlagen 6.1 – 6.3 (Fragebogen zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten – Fragebogen für Hersteller / Verlage)

Diese Fragebögen beziehen sich auch lediglich auf Los 1 / Spielwaren und müssen ausgefüllt werden, wenn zu diesem Los ein Angebot eingereicht wird. Wird zu Los 2 / Bastelmateri-

al und zu Los 3 / Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial ein Angebot abgegeben, müssen diese Fragebögen nicht ausgefüllt werden.

In der Ausschreibung der Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Spielwaren soll die Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten berücksichtigt werden. Als Nachweis für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten beantworten die Bieter die nachfolgenden Fragen für **drei** beliebige Hersteller/Verlage, die in einem DAC-Land herstellen lassen und deren Produkte Bestandteil der Rahmenvereinbarung sind. (weitere Erläuterungen s. Anlagen 6.1 – 6.3)

In den drei Fragebögen sind die gelb markierten Felder auszufüllen. Zunächst sind die Firmierung und der Firmensitz von den Herstellern / Verlagen 1 – 3 anzugeben. Weiterhin ist zu den einzelnen Fragen anzugeben, ob diese von den Herstellern / Verlagen erfüllt werden können. Wenn der Sachverhalt der Frage erfüllt werden kann, ist ein „ja“ in der entsprechenden Spalte einzutragen. Sollte der Sachverhalt der Fragestellung nicht erfüllt werden können, sind keine Eintragungen in der Spalte „ja“ notwendig.

Folgende weitere Angaben sind in den Fragebögen einzutragen:

zu Frage 1a: Angabe, wo der Code of Conduct (Verhaltenskodex) veröffentlicht ist,

zu Frage 1b: Angabe Menschenrecht 1 – 3

zu Frage 2a: Angabe Produkt / Land 1 - 3

Oftmals sind Fragen auf einem separaten Blatt zu beantworten. Diese Antwortblätter sind sowohl mit dem Titel der Ausschreibung als auch mit der Vergabenummer zu versehen und dem Angebot beizufügen.

4. Zuschlagserteilung

Die wirtschaftlichsten, wertbaren Angebote werden ermittelt. Es ist beabsichtigt, den Zuschlag für Los 1/Spielwaren an die 2 Anbieter zu erteilen, die das wirtschaftlichste Angebot eingereicht haben. Sollten nicht genug wertbare Angebote eingehen, wird ein Zuschlag an entsprechend weniger Anbieter erteilt. (Das bedeutet: Sollte z. B. nur 1 wertbares Angebot eingehen, wird der Zuschlag nur an einen Anbieter erteilt.)

Bei den Losen 2/Bastelmaterial und 3/Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial wird der Zuschlag jeweils nur an einen Bieter erteilt.

Bei der Überprüfung der Wertbarkeit der Angebote wird der geforderte Umfang der Artikelsortimente anhand des/der eingereichten Kataloge/s bzw. der Bieterpreisliste überprüft. Die Artikelsortimente müssen den in Anlage 2 genannten Umfang mindestens enthalten. Gegebenenfalls wird im Rahmen einer Bemusterung (siehe 5.) die Einhaltung der Mindestanforderungen an Produktsicherheit, Qualität und gesundheitlichen Anforderungen ermittelt.

Die Ermittlung der wirtschaftlichsten Angebote erfolgt anhand von Zuschlagskriterien und deren Gewichtung im Rahmen einer Bewertungsmatrix – siehe Anlage 7.

Wenn mehrere Angebote mit gleicher Punktzahl vorliegen und die Höchstzahl möglicher Vertragspartner überschritten wird, entscheidet ein Losverfahren zwischen diesen Angeboten.

4.1 Zuschlagskriterien zu Los 1 Spielwaren

Das wirtschaftlichste Angebot wird ermittelt nach folgenden Kriterien und deren Gewichtungen. Maximal zu vergebende Punkte: 1000.

- Preis 40 % (400 Punkte)
- Herstellervolumen 40 % (400 Punkte)
- Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten 20 % (200 Punkte)

Preis 40 % (400 Punkte)

Grundlage für dieses Wertungskriterium ist Anlage 3 (Leistungs- und Preisblankett), 1.) Beispielhafte Artikel von Herstellern/Verlagen.

Alle in dieser Anlage um den Rabattsatz reduzierten Preise und somit Angebotspreise netto, der unter 1.) konkret bezeichneten Produkte, werden zu einer Gesamtsumme aufaddiert, die Grundlage für das Zuschlagskriterium Preis ist.

Der Bieter, der die niedrigste Gesamtsumme vorlegt, erhält die maximale Bewertung von 400 Punkten. Alle preislich nachfolgenden Bieter erhalten ihre Punktzahl im Verhältnis ihres Angebotes zum Angebot des niedrigsten Bieters. Es wird kaufmännisch auf die nächstmögliche ganze natürliche Zahl gerundet.

Berechnung: $\frac{\text{niedrigste Gesamtsumme Bieter A}}{\text{Gesamtsumme Bieter B}} \times 400 \text{ Punkte}$

Beispiel: Bieter A = 100 € Gesamtsumme = niedrigste Gesamtsumme = 400 Punkte
Bieter B = 130 € Gesamtsumme

$$\frac{100 \text{ €} \times 400}{130 \text{ €}} = 307,69 = 308 \text{ Punkte für Bieter B}$$

Herstellervolumen 40 % (400 Punkte)

Grundlage für dieses Wertungskriterium ist Anlage 3 (Leistungs- und Preisblankett), 2a.) Herstellervolumen und 2b) Weitere Hersteller/Verlage.

Unter diesem Punkt wird das Herstellervolumen ermittelt. Der Bieter, der die meisten dort genannten Hersteller/Verlage bedienen kann, erhält die maximale Bewertung von 400 Punkten. Alle nachfolgenden Bieter erhalten ihre Punktzahl im Verhältnis der von Ihnen angegebenen Anzahl an Herstellern/Verlagen zu dem Bieter mit der höchsten Anzahl an Herstellern/Verlagen. Es wird kaufmännisch auf die nächstmögliche ganze natürliche Zahl gerundet.

Berechnung: $\frac{\text{Anzahl Hersteller/Verlage Bieter B}}{\text{höchste Anzahl Hersteller/Verlage Bieter A}} \times 400 \text{ Punkte}$

Beispiel: Bieter A = 37 Hersteller/Verlage = höchste Anzahl = 400 Punkte
(Zusammensetzung: 34 Hersteller/Verlage gemäß 2a.) Herstellervolumen und 3 Hersteller/Verlage gemäß 2b.) Weitere Hersteller/Verlage)

Bieter B = 32 Hersteller/Verlage
(Zusammensetzung: 30 Hersteller/Verlage gemäß 2a.) Herstellervolumen und 2 Hersteller/Verlage gemäß 2b.) Weitere Hersteller/Verlage)

$$\frac{32 \times 400}{37} = 345,94 = 346 \text{ Punkte für Bieter B}$$

Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfalt (200 Punkte)

Grundlage für dieses Wertungskriterium sind die Anlage 6 (1 Fragebogen, der seitens des Bieters auszufüllen ist) und die Anlagen 6.1 – 6.3 (3 Fragebögen, die seitens der Hersteller/ Verlage auszufüllen sind). Maximal können hier **194** Punkte erreicht werden. Diese Punktzahl setzt sich folgendermaßen zusammen:

Anlage 6 / Fragebogen für Bieter	41 Punkte
Anlage 6.1 / Fragebogen für Hersteller / Verlag 1 -	51 Punkte
Anlage 6.2 / Fragebogen für Hersteller / Verlag 2 -	51 Punkte
Anlage 6.3 / Fragebogen für Hersteller / Verlag 3 -	51 Punkte

Unter diesem Punkt wird ermittelt, ob der Bieter der Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfalt nachkommt. Der Bieter, der anhand der Fragebögen dokumentiert, dass er seinen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in hohem Maße nachkommt, erhält die höchste Punktzahl. Die Punktwerte der entsprechenden Fragebögen werden addiert. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl in diesem Bereich erhält 200 Wertungspunkte. Alle nachfolgenden Bieter erhalten ihre Punktzahl im Verhältnis der von Ihnen erreichten Punktzahl zu dem Bieter mit der höchsten Punktzahl in diesem Bereich. Es wird kaufmännisch auf die nächstmögliche ganze natürliche Zahl gerundet.

Beispiel: Bieter A = höchste erreichte Punktzahl (150 Punkte) in allen Fragebögen
= 200 Wertungspunkte
Bieter B = jeweilig erreichte Punktzahl (100 Punkte) in allen Fragebögen
= 133 Wertungspunkte

Berechnung: $\frac{\text{jeweilig erreichte Punktzahl} \times 200 \text{ Wertungspunkte}}{\text{höchste Anzahl an erreichten Punkten}}$

$$\frac{100 \times 200}{150} = 133,33 = 133 \text{ Wertungspunkte für Bieter B}$$

4.2 Zuschlagskriterien zu Los 2 Bastelmaterial

Das für dieses Los wertungsrelevante Kriterium ist der Preis mit einer Gewichtung von 100 %. Maßgeblich ist hier die in den Anlage 4 - Leistungs- und Preisblankett Los 2 / Bastelmaterial – jeweils ermittelte Gesamtsumme.

4.2 Zuschlagskriterien zu Los 3 Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial

Das für dieses Los wertungsrelevante Kriterium ist der Preis mit einer Gewichtung von 100 %. Maßgeblich ist hier die in den Anlage 5 - Leistungs- und Preisblankett Los 3 / Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial – jeweils ermittelte Gesamtsumme.

5. Bemusterung

Eine Bemusterung wird vorbehalten. Muster sind lediglich auf Aufforderung einzureichen und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Bemusterung dient der Überprüfung der Mindestanforderungen an Produktsicherheit, Qualität und gesundheitlichen Anforderungen.

6. Preisgleitklausel

Die Angebotspreise sind für das erste Vertragsjahr verbindlich und dürfen in dieser Zeit nicht geändert werden. Für die vertragliche Preisbindung werden daher der/die in den Anlagen 3 (Los 1 / Spielwaren), 4 (Los 2 / Bastelmaterial) und 5 (Los 3 / Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial) angebotene/n Katalog/e oder die allgemeingültige Bieterpreisliste einschließlich der hierzu gehörenden und angebotenen Preise herangezogen.

Die Angebotspreise gelten auch dann weiter, wenn innerhalb des ersten Vertragsjahres durch den Auftragnehmer Nachfolgekataloge oder Nachfolgebieterpreislisten, verbunden mit neuen Preisen, herausgegeben werden.

Nach dem ersten Vertragsjahr können Preisanpassungen geltend gemacht werden, wenn der Bieter neue Kataloge mit neuer Preisliste oder eine neue Bieterpreisliste herausgebracht und die Gültigkeit der neuen Kataloge oder der neuen Bieterpreisliste gegenüber dem Auftraggeber (Zentrale Dienste der Stadt Köln) erklärt hat. Die je Los gewährten Nachlässe in Prozent bleiben dabei unverändert. Die neu vereinbarten Preise gelten dann mindestens für die nächsten zwölf Monate der Vertragslaufzeit, sofern der Vertrag nicht durch Ablauf vorher endet.

Eine Preisanpassung ist jederzeit bei einer Veränderung des Mehrwertsteuersatzes möglich, da weder Auftragnehmer noch Auftraggeber hierauf Einfluss ausüben können. Eine solche Änderung gilt dann immer ab dem Zeitpunkt, wann sie gesetzlich in Kraft tritt.

7. Elektronischer Einkauf:

Die Auftragsabwicklung der einzelnen Bestellungen aus dem Rahmenvertrag erfolgt „online“ aus dem Handelsplatz koeln.de. Hierzu sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Mit Abgabe des Angebotes sichert der Bieter die Einstellung der Rahmenvertragsartikel in den Handelsplatz zu. Näheres ist den Anlagen „Information Handelsplatz“ und „Verpflichtungserklärung Handelsplatz“ zu entnehmen.

Sofern die abgefragten Artikelgruppen nur einen Teil des Sortimentes im Gesamtkatalog bzw. in der Bieterpreisliste des Anbieters ausmachen, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass nur diese Artikelgruppen im Handelsplatz koeln.de als Vertragsartikel hinterlegt werden dürfen.

Alle Nicht-Vertrags-Artikel können – auf freiwilliger Basis – mit Listen- oder organisationspezifischen Preisen im freien Katalog-Bereich des Handelsplatz koeln.de zur Verfügung gestellt werden.

Der Bieter muss sich darauf einstellen, dass es während der Vertragslaufzeit durchaus möglich sein kann, dass das bestehende Dienstleistungssystem durch ein anderes Dienstleistungssystem ersetzt werden kann.

Ein etwaiger Austausch der Systeme führt dazu, dass der spätere Auftragnehmer unverzüglich die Vertragsartikel in eine neue Bestellplattform einstellt, damit Versorgungsengpässe vermieden werden.

Ein Systemwechsel wird nicht dazu führen, dass die Nutzung einer neuen Einkaufsplattform mit einer Kostensteigerung zu Lasten des Auftragnehmers einhergehen wird.

8. Sonstiges

Umsatzmitteilung

Damit für einen evtl. Folgevertrag eine weitestgehend konkrete Kalkulationsgrundlage vorliegt, verpflichten sich die Auftragnehmer gegenüber der Stadt Köln, Zentrale Dienste - Einkauf, eine Aufstellung über die durch die Stadt getätigten Umsätze – auf Wunsch aufgeschlüsselt nach Dienststellen / Einrichtungen - unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Vertragsunterlagen bestehen aus:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Umfang Artikelsortimente
- Anlage 3: Leistungs- und Preisblankett Spielwaren
- Anlage 4: Leistungs- und Preisblankett Bastelmaterial
- Anlage 5: Leistungs- und Preisblankett Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial
- Anlage 6: Fragebogen Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten (Bieter)
- Anlagen 6.1 – 6.3: Fragebögen Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten (Hersteller / Verlage)
- Anlage 7: Bewertungsmatrix
- Anlage 8: Leistungsanforderungen Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen
- Anlage 9.1 – 9.3: Eigenerklärung Umsatz/Referenzen für die Lose 1 - 3
- Anlage 10: Informationen Handelsplatz
- Anlage 11: Verpflichtungserklärung Handelsplatz
- Anlage 12: VOL/ZVB (Stand 01/2018)
- Anlage 13: ZVB-TVgG (Stand 04/2018)
- Anlage 14: VOL/B Stand 08/2003

Alle Anlagen werden Bestandteil des Vertrages.

Die o.g. Anlage 14 ist nicht beigefügt und kann auf der Internetseite der Stadt Köln nachgelesen werden:

<http://www.stadt-koeln.de/wirtschaft/ausschreibungsservice/>